

I n h a l t

20. 3. 2007	Fünfte Verordnung zur Änderung der Zulassungsverordnung	126
	2232-1-6	
19. 3. 2007	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrages	128
	2251-2h-1	

Fünfte Verordnung zur Änderung der Zulassungsverordnung

Vom 20. März 2007

Auf Grund des § 11a Abs. 9 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Mai 2005 (GVBl. S. 287) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

Die Zulassungsverordnung vom 6. September 1979 (GVBl. S. 1702), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Januar 2005 (GVBl. S. 100), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ die Wörter „von der Bewerberin oder dem Bewerber“ eingefügt und die Wörter „vom Bewerber“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden vor dem Wort „Bewerber“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt und die Angabe „in den Absätzen 2 bis 4“ durch die Angabe „2 und 3“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Auswahl der“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt und die Angabe „in den Absätzen 2 bis 4“ durch die Angabe „2 und 3“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Besondere Umstände, die eine außergewöhnliche Härte begründen, liegen vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

 1. die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung nachweist,
 2. die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640/GVBl. S. 917) in der jeweils geltenden Fassung nachweist,
 3. mindestens einem in häuslicher Gemeinschaft mit ihr oder ihm lebenden minderjährigen leiblichen Kind, Stiefkind oder Pflegekind oder einer pflegebedürftigen Person Unterhalt gewährt,
 4. Arbeitslosengeld II nach § 19 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung erhält,
 5. eine Dienstpflicht nach Artikel 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt hat,
 6. den Zweiten Bildungsweg eingeschlagen hat,
 7. durch geeignete Unterlagen nachgewiesen länger als sechs Monate nach der Aufnahme des Studiums ununterbrochen krank war oder
 8. eine Wartezeit nach § 4 von mindestens zwei Jahren nachweist.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Sofern die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Voraussetzungen nach Absatz 2 die Zahl der Ausbildungsplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte übersteigt, sind die Bewerberinnen und Bewerber, die mehr als einen Grund für die Annahme einer außergewöhnlichen Härte nachweisen, zu bevorzugen. Dabei zählt jedes Kind im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 als Härtegrund. Bei gleicher Anzahl von Härtegründen ist zugunsten der Bewerberin oder des Bewerbers mit höherem Lebensalter zu entscheiden.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Auswahl der“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Unter“ die Wörter „Bewerberinnen und“ und nach dem Wort „zugunsten“ die Wörter „der Bewerberin oder“ eingefügt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Auswahl der“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Wartezeit beginnt jeweils mit dem Bewerbungstermin, zu dem der erste erfolglose Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst rechtzeitig gestellt worden ist. Hat die Bewerberin oder der Bewerber den Nachweis der fachlichen Zulassungsvoraussetzung mit dem Zeugnis über die Erste Staatsprüfung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 nachgereicht, beginnt die Wartezeit mit dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses. Die Wartezeit verfällt nach einem nicht rechtzeitig gestellten Wiederholungsantrag oder nach Rücknahme eines Antrages auf Zulassung. Bei einer Rücknahme eines Antrages auf Zulassung durch die Bewerberin oder den Bewerber nach bereits erfolgtem Einstellungsangebot verfällt die Wartezeit und die Bewerberin oder der Bewerber bleibt bei erneuter Antragstellung einmal unberücksichtigt. Bei Bewerberinnen, die aufgrund einer bestehenden Schwangerschaft den Vorbereitungsdienst zu einem späteren Zeitpunkt beginnen wollen und aus diesem Grund auf einen Wiederholungsantrag verzichten oder den Antrag auf Zulassung zurücknehmen, ruht die Bewerbung längstens bis zu dem Bewerbungsschluss für den Einstellungstermin, der auf die Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes folgt. Die Dauer der Ruhephase kann bei rechtzeitig zu dem entsprechenden Bewerbungsschluss gestellten Antrag zweimal geändert werden. Die bis zu dem Beginn der Ruhephase erworbene Wartezeit wird für die Dauer der Ruhephase gehemmt und die Bewerbung wird zu dem auf die Ruhephase folgenden Einstellungstermin in das Bewerbungsverfahren wieder einbezogen. Nach Ablauf der Ruhephase gelten Satz 3 und 4 entsprechend.“
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Unter“ die Wörter „Bewerberinnen und“ und nach dem Wort „ist“ die Wörter „der Bewerberin oder“ eingefügt.
5. Die Anlage zu § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „Unterrichtsfächern in den Klassen“ die Angabe „5 und 6“ durch die Angabe „2 bis 6“ ersetzt.
 - bb) Die Gegenüberstellung erhält folgende Fassung:

Fach	Unterrichtsfach
Bildende Kunst	Bildende Kunst
Biologie	Biologie/Naturwissenschaften
Chemie	Chemie/Naturwissenschaften
Deutsch	Deutsch
Englisch	Englisch
Erdkunde	Geschichte/Sozialkunde/Politische Bildung/Geographie
Geschichte	Geschichte/Sozialkunde/Politische Bildung/Geographie
Mathematik	Mathematik
Musik	Musik

Physik	Technik/Physik/Naturwissenschaften	Körperpflege	Fachtheoretischer Unterricht im Berufsfeld Körperpflege
Sozialkunde	Geschichte/Sozialkunde/ Politische Bildung/Geographie	Land- und Gartenbauwissenschaft/ Landwirtschaft	Fachtheoretischer Unterricht im Berufsfeld Agrarwirtschaft, Schwerpunktbezogene Technologie und Schwerpunktbezogenes Zeichnen
Sport	Sport	Land- und Gartenbauwissenschaft/ Gartenbau	Fachtheoretischer Unterricht im Berufsfeld Agrarwirtschaft, Schwerpunktbezogene Technologie und Schwerpunktbezogenes Zeichnen
b) Im Abschnitt III werden die Wörter „an Sonderschulen“ durch die Wörter „an Sonderschulen/für Sonderpädagogik“ ersetzt.		Land- und Gartenbauwissenschaft/ Landschaftsgestaltung	Fachtheoretischer Unterricht im Berufsfeld Agrarwirtschaft, Schwerpunktbezogene Technologie und Schwerpunktbezogenes Zeichnen
c) Die Gegenüberstellung in Abschnitt IV wird wie folgt geändert:		Textilpflege	Fachtheoretischer Unterricht im Berufsfeld Textilpflege
aa) In der Spalte „Fach“ wird unterhalb des Wortes „Erdkunde“ das Wort „Ethik“ eingefügt.		Wirtschaftswissenschaft	Wirtschaftslehre (Betriebswirtschaftskunde, Betriebswirtschaftslehre einschließlich Schriftverkehr, Volkswirtschaftskunde, Volkswirtschaftslehre)
bb) In der Spalte „Unterrichtsfach“ wird unterhalb der Wörter „Erdkunde, Gesellschaftskunde, Politische Weltkunde“ das Wort „Ethik“ eingefügt und das Wort „Philosophie“ durch die Wörter „Philosophie, Ethik“ ersetzt.		Betriebliches Rechnungswesen	Betriebliches Rechnungswesen (Wirtschaftsrechnen und Buchführung, Wirtschaftsmathematik und Statistik)
d) Die Gegenüberstellung in Abschnitt V erhält folgende Fassung:		Biologie	Biologie
Fach/Fachrichtung	Unterrichtsfach	Chemie	Chemie
Drucktechnik/ Medientechnik	Fachtheoretischer Unterricht im Berufsfeld Drucktechnik/Medientechnik	Deutsch	Deutsch
Metalltechnik	Fachtheoretischer Unterricht im Berufsfeld Metalltechnik, Schwerpunktbezogene Technologie und Schwerpunktbezogenes Zeichnen	Englisch	Englisch
Elektrotechnik	Fachtheoretischer Unterricht im Berufsfeld Elektrotechnik, Schwerpunktbezogene Technologie und Schwerpunktbezogenes Zeichnen	Erdkunde	Wirtschaftsgeografie
Bautechnik/ Gebäudeausrüstung (Haustechnik)	Fachtheoretischer Unterricht in den Berufsfeldern Bautechnik und Metalltechnik, Schwerpunktbezogene Technologie und Schwerpunktbezogenes Zeichnen	Französisch	Französisch
Bautechnik/ Vermessungstechnik	Fachtheoretischer Unterricht im Berufsfeld Bautechnik, Schwerpunktbezogene Technologie und Schwerpunktbezogenes Zeichnen	Geschichte	Geschichte, Politische Weltkunde, Politische Weltkunde/Geschichte/ Erdkunde
Bautechnik/ Bauingenieurtechnik	Fachtheoretischer Unterricht im Berufsfeld Bautechnik, Schwerpunktbezogene Technologie und Schwerpunktbezogenes Zeichnen	Informatik	Informationsverarbeitung, Informatik
Ernährungswissenschaft	Fachtheoretischer Unterricht im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft	Mathematik	Mathematik
Gesundheit	Fachtheoretischer Unterricht im Berufsfeld Gesundheit	Physik	Physik
Gestaltungstechnik (Farbtechnik und Raumgestaltung)	Fachtheoretischer Unterricht im Berufsfeld Farbtechnik und Raumgestaltung, Schwerpunktbezogene Technologie und Schwerpunktbezogenes Zeichnen	Recht	Recht, Rechtskunde
Holztechnik	Fachtheoretischer Unterricht im Berufsfeld Holztechnik	Sozialkunde	Sozialkunde
Informationstechnik/ Informationsverarbeitung	Fachtheoretischer Unterricht im Berufsfeld Informationstechnik und -verarbeitung	Spanisch	Spanisch
		Sport	Leibeserziehung, Sport
			Artikel II
			Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
			Berlin, den 20. März 2007
			Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung
			Z ö l l n e r

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,30 € zuzüglich Versandkosten
(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrages**

Nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 3. Februar 2007 (GVBl. S. 10) wird bekannt gegeben, dass der von Berlin am 10. Oktober 2006 unterzeichnete Staatsvertrag nach seinem Artikel 9 Abs. 2 am 1. März 2007 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 19. März 2007

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit